



## Beschlussvorlage

### des Landesjugendhilfeausschusses

<b>Gegenstand der Beschlussvorlage/ Thema:</b>
Fehlende Kostenübernahme des Mittagessens im Hort für BuT-Leistungsempfänger*innen (SGB II Novellierung)

<b>Eingebracht am:</b>	<b>Einreicher/-in:</b>	<b>Beschlussvorlage Nr.:</b>
19.11.19	Stefanie Lüpke, Vorsitzende UA 3	31/18

<b>Beschlussvorschlag:</b>
Das Nds. Sozialministerium wird angeschrieben und gebeten, sich auf Bundesebene für eine Abschaffung des § 28, Abs.6, Satz 3 SGB II einzusetzen, um eine Gleichbehandlung von Kindern in Hort und Ganztagschule zu erwirken und die Kostenübernahme für das Mittagessen für Kinder über das Bildungs- und Teilhabepaket zu ermöglichen.

**Begründung:**

Der NLJHA hat den UA3 gebeten, eine Vorlage zum Thema „Beitragsfreies Mittagessen im Hort“ zu erarbeiten, aus der ein Schreiben an das MS formuliert wird (siehe Protokoll zur NLJHA-Sitzung am 27.08.2019, S.12).

Der NLJHA bittet das Sozialministerium sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Essen in Schule und Hort gleichermaßen als „gemeinschaftliches Mittagessen mit sozialintegrativem Charakter“ anerkannt wird und die BuT-leistungsberechtigten Kinder von den Kosten befreit werden können.

Der NLJHA möchte hiermit sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass es trotz der Bemühungen des Bundesrates und verschiedener Verbände nicht gelungen ist, eine Gleichstellung des gemeinschaftlichen Mittagessens in Ganztagschule und Hort im BuT (Novellierung SGB II Starke-Familien-Gesetz) festzulegen.

Der Bundesrat hatte den Vorschlag gemacht, dass auch eine gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung in Verantwortung einer Einrichtung nach §22 SGB VIII finanziert würde. Damit würde die Kostenbefreiung auch im Hort greifen.

Der neu verankerte Passus (§28, Abs.6, Satz3 SGB II) sieht nun jedoch eine Kooperation zwischen Hort und Ganztagschule vor, die von den Institutionen vereinbart werden soll.

Der Bund finanziert ausschließlich die Teilnahme an gemeinschaftlichem Mittagessen, das „durch schulische Rahmenbedingungen motiviert“ ist (vgl. BT-Drucksache 19/8036). Das Mittagessen im Hort oder in der Ferienbetreuung falle nicht darunter. Nur wenn die Schule „organisatorisch beteiligt“ ist (ebd.), wird auch das Mittagessen in einem Hort finanziert.

Warum die organisatorische Beteiligung nötig ist und wie diese aussehen soll, erschließt sich dem NLJHA nicht. Schule und Tageseinrichtung für Kinder (dazu zählt auch der Hort) sind in Niedersachsen gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet. Eine darüberhinausgehende Kooperationsvereinbarung ausschließlich zur Regelung des Mittagessens ist aus Sicht des NLJHA nicht notwendig.

Diese Vereinbarung stellt eine unnötige bürokratische Hürde da. Ob die Kinder im Grundschulalter in einem Hort oder einer Ganztagschule gemeinschaftlich ihr Mittagessen zu sich nehmen, sollte für die Kosten und deren Anerkennung überhaupt keinen Unterschied darstellen.

Wir bitten das Sozialministerium, sich dafür einzusetzen, dass dieser Passus abgeschafft wird.

Verweisung in den Landesjugendhilfeausschuss von Unterausschuss: 1  2  3  4

Abstimmung der Beschlussvorlage am:	Ergebnis:
19.11.2019	Einstimmig

Anlage: keine